

17. 1. Zur Frage der verschiedenartigen Beurteilung einheitlich hergestellter Nahrungsmittel, die nach verschiedenen Absatzgebieten vertrieben werden.

2. Setzt die Anwendung von § 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes eine Täuschungsabsicht voraus?

3. Kann eine Übertretung im Sinne von § 11 des Nahrungsmittelgesetzes darin erblickt werden, daß derjenige, der bei der Herstellung des Nahrungsmittels aus Fahrlässigkeit dessen Verfälschung verursacht hat, danach das Nahrungsmittel ohne Kenntnis von der Verfälschung als unverfälscht verkauft?

Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln usw., vom 14. Mai 1879 (RMG.) — RGBl. S. 145 — §§ 10. 11.

V. Straffenat. Ur. v. 12. April 1912 g. B. V 64/12.

I. Landgericht Coblenz.

Gründe:

Der Angeklagte hat als Leiter einer Aktiengesellschaft in Coblenz Apfelkraut mit einem Zusatz von über 20% Zucker herstellen lassen und als „reines Apfelkraut“ nach Orten des mittelhheinischen wie des niederrheinischen Bezirkes verkauft. Das Landgericht hat ihn von der Anklage aus § 10 Nr. 1 und 2 NMG. freigesprochen. Es nimmt an, daß am Mittelrhein, wo das Apfelkraut aus sauren Äpfeln hergestellt werde, der Zuckerzusatz üblich sei, daß dort unter „reinem Apfelkraut“ von Abnehmern und Verbrauchern nicht ungezuckertes, sondern stark gezuckertes Apfelkraut erwartet werde, und daß dort auch der reelle Handel Apfelkraut mit einem Zuckerzusatz bis zu 20% als „rein“ bezeichne. Das Landgericht geht sodann davon aus, daß für die Entscheidung, ob das Apfelkraut des Angeklagten echt oder verfälscht sei, nur die mittelhheinischen Verhältnisse zugrunde gelegt werden könnten, „weil sonst die Beweisfrage verschoben würde.“ Es erwähnt den in den Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 31 S. 72 aufgestellten Satz: „daß dasselbe Nahrungsmittel je nach der Verschiedenheit seiner Bestimmung für eines von mehreren Absatzgebieten als normal beschaffen, für ein anderes als verfälscht anzusehen sein kann“, gelangt aber bezüglich der berechtigten Erwartungen der Abnehmer aus dem niederrheinischen Absatzgebiet zu keinem einwandfreien und sicheren Ergebnis. Das Landgericht spricht davon, daß am Niederrhein in gewissem Umfang „Apfelkraut nur aus Süßäpfeln“ ohne Zuckerzusatz hergestellt werde, fügt aber hinzu, daß sich „schwerlich genau feststellen lassen werde, in welchem Umfange dies heute dort geschehe“, und erachtet nicht für ausgeschlossen, daß einige Verbraucher am Niederrhein wirklich reines Apfelkraut ohne Zuckerzusatz erwarteten. Es findet aber, daß der Angeklagte bei Herstellung und Verkauf seines Apfelkrauts darauf nicht Rücksicht zu nehmen brauchte, und verneint, daß der Bezeichnung „reines Apfelkraut“ eine Täuschungsabsicht zugrunde gelegen habe. ... Daß das übliche Maß von höchstens 20% der Zuckeringabe überall um einiges überschritten wurde, findet das Landgericht nicht strafbar, indem es annimmt, daß das seinen Grund möglicherweise in einer Fahrlässigkeit bei dem Herstellungsverfahren des Angeklagten habe, und daß diese nach § 10 Nr. 1 NMG. nicht strafbar sei.

Gegen die hierauf gegründete Freisprechung des Angeklagten bestehen rechtliche Bedenken.

1. Zweifelsfrei ist, daß das Landgericht eine Verfehlung des Angeklagten gegen § 10 Nr. 1 und 2 NMG. insoweit verneint, als der Angeklagte das Apfeltraut, um das es sich handelt, für den mittelhheinischen Absatz hergestellt und dorthin verkauft hat. Denn die tatsächlichen Feststellungen des Urteils lassen es deutlich genug als Überzeugung des Richters erkennen, daß am Mittelrhein die Abnehmer und Verbraucher als „reines Apfeltraut“ solches mit einem Zuckerzusatz bis zu 20% erwarteten. Soweit der mittelhheinische Absatz in Betracht kommt, konnte darum nicht davon die Rede sein, daß das Gekaufte hinsichtlich seiner Eigenschaften den berechtigten Erwartungen des Publikums nicht entsprochen hätte. Die Annahme der strafbaren Verfälschung ist daher insoweit mit Recht abgelehnt.

Anderß steht es mit der Herstellung und Lieferung für das niederrheinische Absatzgebiet. Auch hier hätte wiederum die Feststellung getroffen werden müssen, ob es nach den dortigen Verhältnissen den berechtigten Erwartungen der dortigen Abnehmer und Verbraucher entsprach, als „reines Apfeltraut“ solches mit einem Zuckerzusatz bis zu 20% oder ungezuckerte Ware zu erhalten, und ob dies dem Angeklagten bekannt war, ob er damit gerechnet hat. Diese Feststellungen sind nicht einwandfrei getroffen.

Zunächst läßt sich überhaupt nicht ermessen, welchen Einfluß auf die Annahmen in diesem Punkte der vom Erstrichter aufgestellte Satz gehabt hat, daß für die Grundfrage, ob echt oder verfälscht, von den Verhältnissen am Mittelrhein ausgegangen werden müsse. Soll mit diesem Satze gesagt sein — und das ist nach dem Zusammenhange nicht unmöglich —, daß die Frage, ob echt oder verfälscht, nur nach einheitlichen Gesichtspunkten und für alle Absatzgebiete gleich entschieden werden könne, und daß deshalb die mittelhheinischen Verhältnisse auch der Prüfung der Frage der Gesetzmäßigkeit der Lieferungen nach dem Niederrhein zugrunde zu legen seien, so läßt sich der Einfluß dieser Annahme auf die Entscheidung nicht verneinen. Die Annahme steht aber in unmittelbarem Widerspruche zu dem vom Reichsgerichte wiederholt, insbesondere Entsch. in Straff. Bd. 31 S. 72, aufgestellten Grundsatz von der Möglichkeit verschiedenartiger

Beurteilung eines und desselben Nahrungsmittels beim Absatz in verschiedenen Absatzgebieten. Da an diesem Grundsatz auch für den vorliegenden Fall festgehalten werden muß, bedingt schon der sich daraus ergebende Mangel die Aufhebung des angefochtenen Urteils.

Hierzu kommen weitere Mängel in den Feststellungen über die Verhältnisse am Niederrhein. Das Urteil enthält keine Feststellung, daß auch das niederrheinische Publikum beim Angebot von reinem Apfelkraut nur solches mit Zuckerzusatz bis zu 20% erwerbe, wie das mittelhheinische. Andererseits ist ihm aber auch nicht der Satz zu entnehmen, es habe sich nicht feststellen lassen, daß das Publikum am Niederrhein als „reines Apfelkraut“ ungezuckertes Apfelkraut erwerbe. Das Landgericht begnügt sich vielmehr mit der Ausführung, daß schwerlich genau nachzuweisen sein werde, in welchem Umfang ungezuckertes Apfelkraut am Niederrhein hergestellt werde, und mit der Feststellung, daß „möglicherweise einige dortige Konsumenten könnten getäuscht worden sein“, läßt also gerade die allein maßgebende Frage ungelöst. Ebenso ist im Urteil keine Feststellung darüber getroffen, welcher Meinung der Angeklagte hinsichtlich der Erwartungen des niederrheinischen Abnehmerkreises war, und ob dieser etwa mit der Erwartung, ungezuckerte Ware zu bekommen, gerechnet hat. . . .

Bedenklich ist auch, daß das Landgericht am Schlusse seiner Ausführungen das entscheidende Gewicht darauf legt, daß dem Angeklagten die Täuschungsabsicht gefehlt hat. Dabei ist nicht genügend beachtet, daß unter Umständen auch eine Verfehlung des Angeklagten lediglich gegen § 10 Nr. 2 NMG. in Betracht kommen konnte und daß bei dieser Vergehensart der Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr und die Täuschungsabsicht überhaupt nicht Tatbestandsvoraussetzung ist. — Die nach dem Eröffnungsbeschlusse nicht zu umgehende Prüfung, ob nicht § 10 Nr. 2 NMG. für sich allein anzuwenden sei, hat also nach dem Urteil nicht oder doch nicht genügend stattgefunden.

2. Die unrichtige Behandlung der Frage nach der Anwendbarkeit von § 10 Nr. 2 NMG. hat noch zu einem weiteren Verstoße geführt. Während zutreffend auseinandergesetzt wird, daß die im § 10 Nr. 1 NMG. bezeichnete Handlung nur als vorsätzliche in Betracht kommen kann, eine Bestrafung wegen fahrlässiger Verfälschung von Nahrungsmitteln nach dem Nahrungsmittelgesetze nicht

möglich ist, wird andererseits nicht berücksichtigt, daß die im § 10 Nr. 2 RMG. bezeichnete Handlung nach der ausdrücklichen Bestimmung in § 11 auch für den Fall der Begehung aus Fahrlässigkeit unter Strafe gestellt ist. Eine Erörterung der Frage nach der Anwendbarkeit des § 11 war aber notwendig. Denn in dem angefochtenen Urteil ist ausdrücklich die Möglichkeit einer Fahrlässigkeit des Angeklagten bei der Herstellung der Ware unterstellt und damit ohne weiteres auch die Möglichkeit einer Fahrlässigkeit beim Verkaufe der Ware selbst eröffnet, da eine Fahrlässigkeit beim Verkaufen verfälschter Ware auch darauf beruhen kann, daß der Verkäufer die Ware vor dem Verkaufe selbst aus Unachtsamkeit verfälscht hat und der Angeklagte auch bei dem Absage der Ware tätig war.

Der Revision des Staatsanwalts ist darum stattgegeben. Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwalts."